

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 21.09.2021

Zu Ltg.-**1668/A-4/242-2021**

-Ausschuss



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 21. September 2021

LHSTV-P-L-397/225-2021

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber betreffend „Schottergrube in Gerasdorf - Anfrage zu Wasser, Raumordnung, Landwirtschaft, Klimakrise, Biodiversität“ zu Zahl Ltg.-1668/A-4/242-2021, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln: *(Gegenstand des Anfragerechts sind Angelegenheiten der Vollziehung des Landes, nicht die Angelegenheiten der Mittelbaren Bundesverwaltung – dies sind die in der Anfrage thematisierten Rechtsbereiche Mineralrohstoffgesetz und Wasserrechtsgesetz 1959).*

Mit Blick auf die raumordnungsrechtlichen Gegebenheiten der angesprochenen Flächen in Gerasdorf ist darauf hinzuweisen, dass diese seit dem Jahr 1990 im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland, LGBI. Nr. 8000/77-0, als innerhalb der Eignungszone Nr. 2 für die Gewinnung von Sand und Kies liegend ausgewiesen sind. Darüber hinaus ist dies auch in der Kenntlichmachung der überörtlichen Festlegung gemäß § 212 Mineralrohstoffgesetz (BGBl. Nr. 38/1999) ersichtlich. Bei den gegenständlichen Flächen handelt es sich somit um Festlegungen, die der Bund aus Rohstoffsicherungsgründen getroffen hat und die dem Mitspracherecht der Gemeinden im Bereich der Raumordnung entzogen waren und sind. Bei dem angeführten Regionalpark „Drei Anger“ handelt es sich um ein Projekt zur Grünraum- und Naherholungssicherung in der Stadtregion. Aufgrund seines informellen Charakters als Leitbild entfaltet es auf die weiter oben angeführten verbindlichen überörtlichen Festlegungen, wie es eben Eignungs- und § 212-Zonen darstellen, keine Rechtswirkung.



Nach den Bestimmungen des NÖ Grundverkehrsgesetzes liegen keine rechtskräftigen Entscheidungen vor. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat die erhobenen Rechtsmittel zu prüfen und zu beurteilen.

Unabhängig dieser offenen Verfahren sieht das NÖ Grundverkehrsgesetz jedoch vor, dass einem Rechtsgeschäft – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – die Genehmigung zu erteilen ist, wenn das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum Zweck der Errichtung oder Vergrößerung einer gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Anlage bestimmt ist. Dies dann nicht, sollten mehr Grundflächen als notwendig in Anspruch genommen werden. Die Zweckbestimmung ist durch eine Bescheinigung der Wirtschaftskammer für Niederösterreich glaubhaft zu machen. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dieser Sonderbestimmung betreffen also Ausnahmefälle zu agrarfremden Zwecken und unterscheiden sich schon deshalb wesentlich von den in der grundverkehrsbehördlichen Praxis grundsätzlichen, allgemeinen Bestimmungen des § 6 Abs. 2 NÖ GVG 2007. Genehmigungsvoraussetzungen und Zwecke der beiden Regelungsbereiche sind miteinander nicht vergleichbar. § 6 Abs. 1 NÖ GVG 2007 enthält keine Preisregelung wie im allgemeinen Verfahren nach § 6 Abs. 2 Z 4 NÖ GVG 2007.

Soweit mit der gegenständlichen Anfrage eine Beurteilung nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) intendiert wird, muss festgehalten werden, dass der angeführte Sachverhalt für eine solche Prüfung nicht hinreichend konkret ist. Es kann auf dieser Basis nicht abschließend beurteilt werden, ob es sich überhaupt um ein Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000 handelt, wo die genaue Lage eines allfälligen Vorhabens ist, welche genauen uvp-rechtlich tatbestandsrelevanten Ausmaße das Vorhaben hat, ob ein Neuvorhaben oder ein Änderungsvorhaben angesprochen ist, welche Neu-, Änderungs-, Kumulations- oder Zusammenrechnungstatbestände angesprochen sein könnten und welche Normen (§ 3 oder § 3a UVP-G 2000) und Schwellenwerte im Sinn des Anhang 1 zum UVP-G 2000 somit anzuwenden wären.

Von einem Vorhaben ist erst dann auszugehen, wenn ein konkreter Umsetzungswille vorliegt. Dieser äußert sich (gegenüber der Behörde) in der Regel erst, wenn bei einer zuständigen Behörde ein Antrag auf Genehmigung (z.B.: eines Gewinnungsbetriebsplanes) bzw. auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt wird, weil erst dann der Sachverhalt, welcher wesentlich vom Willen der Antragstellerin abhängig ist, wie die konkreten Ausmaße und die Betriebsweise der „Schottergruben“, so weit bekannt ist, dass er überhaupt beurteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.